

Versuch einer FALLDefinition!

Wann ist ein FALL ein FALL?

Die Frage, wann ein FALL ein FALL ist oder zu diesem wird ist sowohl eine fachlich-inhaltliche Frage wie auch eine verwaltungsrechtliche und nicht zuletzt auch bedeutsam für die Bereitstellung entsprechender ausreichender Personals zu dessen Bearbeitung. Im Folgenden wird versucht dieser Frage nachzugehen und „Indikatoren“ zusammenzutragen, die die Beantwortung dieser Frage im EinzelfALL möglich macht.

Die Auseinandersetzung zur Frage der Definition eines FALLES erfolgte letztlich im Rahmen der Entwicklung eines Verfahrens zur Personalbemessung unter dem Aspekt eines erforderlichen Personalbedarfs und einer entsprechenden, in der Regel gesetzlich bestimmten statistischen Erfassung.

In diesem Sinne ist zunächst nach Rechtsbezügen zu suchen, die eine FALLDefinition im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erfordern bzw. ermöglichen. Diesbezüglich sei verwiesen auf:

- § 79 Abs. 3 SGB VIII (Gesamtverantwortung, Grundausstattung),
- § 98 SGB VIII (Zweck und Umfang der Erhebung / in Kapitel Neun Kinder- und Jugendhilfestatistik) und
- § 2 SGB VIII (Aufgaben der Jugendhilfe), im Detail die einzelnen Leistungs- (z. B. §§ 27 ff. Hilfen zur Erzie-

hung oder § 42 SGB VIII Inobhutnahme) und Verfahrensparagrafen (z. B. § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung oder § 36 ff. Hilfeplanung) des SGB VIII.

Einem FALL liegt also im Sinne eines in aller Regel gesetzlichen oder politischen Auftrages immer ein Verwaltungshandeln und ein damit verbundener, ggf. auch nur einmaliger personeller Aufwand zu Grunde. Dieses Verwaltungshandeln wird ausgelöst insbesondere durch:

- einen Wunsch gegenüber der Verwaltung (z. B. Anspruch auf Beratung und Hilfe gemäß § 16 SGB VIII – präventiver Kinderschutz) oder
- einen Antrag an die Verwaltung (z. B. Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII ggf. i. V. m. § 8a Abs. 1 und 6 SGB VIII) oder
- durch Kenntnisse der Verwaltung (z. B. Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII).

In allen Bezügen kann sich ein FALL immer auf Leistungen oder Maßnahmen der Prävention (z. B. § 16 SGB VIII), Reaktion (z. B. § 8a Abs. 1 oder 3 SGB VIII – Angebot von Hilfe) oder Intervention (z. B. § 8a Abs. 2 SGB

VIII – Maßnahmen zum Schutz in Form einer Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichtes) beziehen.

Im Sinne des § 27 Abs. 2 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) können gleichzeitig unterschiedliche Hilfearten und nach dieser Definition mehrere FÄLLE in Bezug auf eine Person oder Personengruppe miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im EinzelfALL entspricht und zudem auch gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) Maßnahmen zum Schutz eines jungen Menschen eingeleitet werden müssen (z. B. Herausnahme eines Kindes und/oder dessen Inobhutnahme).

Ein FALL in Bezug auf seine zuständige Bearbeitung bzw. das Verwaltungshandeln ist immer zuzuordnen:

- im Sinne der Aufbau- und Ablauforganisation bzw. des Geschäftsverteilungsplanes einem bestimmten Amt (z. B. Jugendamt) bzw. Sachgebiet (z. B. Allgemeiner Sozialer Dienst) der Kommunalverwaltung.
- im Sinne einer zu erbringenden Leistung einem bestimmten Leistungsbereich (z. B. Beratung, Hilfe zur Erziehung, Kinderschutz).
- im Sinne eines gesetzlichen Auftrages einem konkreten

- Paragrafen des SGB VIII.
- haushalterisch einer bestimmten Kostenstelle.
 - einem bestimmten Verfahren.
 - einer konkreten leistungsberechtigten Person oder Personengruppe (Kind, Jugendlicher, junger Volljähriger, Eltern bzw. Elternteil, Familie),
 - und im Rahmen der Dienstaufsicht natürlich einer namentlich bestimmten FALLverantwortlichen Fachkraft.

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestr. 71
16761 Hennigsdorf
info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de